

Zulassungsordnung (ZO)

Vom 06.05.2024

In Anlehnung an §§ 10 bis 14 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.06.2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin auf Grund von § 7 der Grundordnung (GO) vom 01.01.2014 in seiner Sitzung vom 13.09.2014 eine Zulassungsordnung am 05.01.2015 beschlossen. Diese wurde 2019 einer Novellierung unterzogen, der durch die Präsidentin am 04.12.2019 zugestimmt wurde. Für die Einführung von Master-Studiengängen wurden erneute Überarbeitungen notwendig, denen der AS und der Präsident am 15.06.2022 zugestimmt haben. Eine weitere Novellierung wurde 2024 notwendig und in Anlehnung an die §§ 10, 11, 13 und 14 des BerlHG in der aktualisierten Fassung vom 08.11.2022 am 06.05.2024 vom AS und Präsidenten der Hochschule für soziale Arbeit und Pädagogik Berlin bestätigt.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Bestimmungen zur Antragstellung für Bachelor-Studiengänge
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Bestimmungen zur Antragstellung Master-Studiengänge
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassungsbeschränkung
- § 6 Versagung der Zulassung
- § 7 Beendigung der Hochschulzugehörigkeit
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für soziale Arbeit und Pädagogik Berlin (nachstehend: „Hochschule“).
- (2) Die in diesem Dokument verwendete Bezeichnung „_innen“ gilt ohne Unterschied für alle Menschen im Sinne von Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt, gelten Gesetze und Verordnungen, auf die in dieser Ordnung verwiesen wird, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Bestimmungen zur Antragstellung für Bachelor-Studiengänge

- (1) Zu einem Bachelor-Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer
 1. entweder
 - a) das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten in- oder ausländischen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 10 BerlHG oder
 - b) den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung beruflich Qualifizierter gemäß § 11 BerlHG besitzt und
 2. die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung im Sinne der §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 2 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Kenntnisse nachweist, soweit kein Befreiungsgrund gemäß § 8 Abs. 2 RO-DT vorliegt, und
 3. in einem Studiengang, auf dessen Regelstudienzeit außerhalb einer Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 BerlHG nach Maßgabe der Regelungen in der Studien- und/oder Prüfungsordnung der Hochschule pauschal anzurechnen sind, entsprechende Nachweise erbringt und
 4. in einem Studiengang, der die Verbindung mit einer das Studium begleitenden und darauf bezogenen beruflichen Tätigkeit erfordert, nachweist, dass jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums ein im Sinne des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung geeignetes, durch einen schriftlichen Vertrag geregeltes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder unter der Bedingung der

Zulassung zum Studium als vereinbart gilt, welches

- a) nicht auf einen Zeitraum befristet ist, der die Dauer der in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für den Studiengang bestimmte Regelstudienzeit unterschreitet, und
 - b) dem/ der Antragsteller_in zusichert, dass stets eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen von der Arbeit im Unternehmen gewährleistet ist und
 - c) vorsieht, dass der/die Antragsteller_in wenigstens in demjenigen Umfang in den Betriebsablauf des Unternehmens eingegliedert ist und für diejenigen Aufgaben eingesetzt wird, die nach Maßgabe der Praktikumsordnung der Hochschule für die Erbringung der berufspraktischen Studienanteile vorgeschrieben sind und
 - d) eine Vergütung vorsieht, deren Höhe für die Sicherung des persönlichen Lebensunterhaltes während des gesamten Studiums ohne Erfordernis des Hinzuverdienstes durch eine Nebentätigkeit ausreicht und
 - e) sicherstellt, dass die betriebliche Inanspruchnahme der Arbeitskraft den gesamten, nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium vorgesehenen Arbeitsaufwand nur in demjenigen Umfang übersteigt, dass die zeitliche Gesamtbelastung einen Umfang von 48 Stunden je Kalenderwoche auch im Einzelfall nicht überschreitet, und
 - f) sicherstellt, dass bei einem Wechsel des Praxisorts die unter 4. a) bis e) genannten Bedingungen weiterhin erfüllt sind und
5. der/die Antragsteller_in einen Prüfungsanspruch nicht dadurch verloren hat, indem
- a) in der Fachrichtung des Studiengangs, für den der/die Antragsteller_in die Zulassung beantragt, vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurden und,
 - b) soweit der Abschluss des angestrebten Studiengangs zur Führung einer staatlich geregelten Berufsbezeichnung berechtigt und an das Bestehen einer staatlichen Prüfung geknüpft ist oder an deren Stelle tritt, der/die Antragsteller_in den hierauf bezogenen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich unter Beachtung der von der Hochschule

bekannt gemachten Fristen unter Verwendung des vorgesehenen Vordrucks an die Hochschule zu richten. Die gleichzeitige Antragstellung für mehrere Studiengänge ist zulässig, soweit jeder einzelne Antrag alle Studiengänge erkennen lässt, zu denen die Zulassung beantragt wird.

(3) Jedem einzelnen Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen,
2. Nachweise über die bisherige Zugehörigkeit zu Hochschulen,
3. eine Erklärung gemäß Abs.1 Nr. 5, deren Wortlaut für jeden Studiengang von der Hochschule festzulegen ist.

(4) Fehlt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Nachweis gemäß Abs. 1, so hat der/die Antragsteller_in anzugeben, bis wann der Nachweis voraussichtlich vorgelegt werden wird.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Bestimmungen zur Antragstellung Master-Studiengänge

(1) Zu einem Master-Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens 180 ECTS erbracht hat und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nachweisen kann, und,
2. soweit es in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs als erforderlich geregelt ist, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums einen schriftlichen Vertrag über die erforderliche berufliche Tätigkeit vorweist, und
3. einen Prüfungsanspruch nicht dadurch verloren hat, indem der/die Antragsteller_in in der Fachrichtung des Studiengangs, für den der/die Antragsteller_in die Zulassung beantragt, vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen in einem Masterstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, und den hierauf bezogenen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Jedem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung gemäß Abs. 1 Nr. 3, deren Wortlaut für jeden Studiengang von der Hochschule festzulegen ist, und
 3. ein eigens unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der den vollständigen Bildungsgang und Berufsweg erkennen lässt.
- (3) Fehlt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3, so hat der/die Antragsteller_in anzugeben, bis wann der Nachweis voraussichtlich vorgelegt werden wird.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Hochschule entscheidet über den Antrag auf Zulassung.
- (2) Die Hochschule ist berechtigt, im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit dem/ der Antragsteller_in im Sinne einer Studienberatung Gespräche zu führen. Nach einer entsprechenden Aufforderung zu einem Gespräch ist der/die Antragsteller_in gehalten bzw. verpflichtet, einer entsprechenden Aufforderung nachzukommen.
- (3) Entscheidungen sind dem/der Antragsteller_in schriftlich bekanntzugeben und, soweit sie ablehnend sind, zu begründen.
- (4) Die Zulassung berechtigt zum Abschluss des Studienvertrages, durch den die Zugehörigkeit zur Hochschule entsteht.
- (5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Versagung zwingend gewesen wäre.
- (6) Nach Maßgabe freier Plätze kann als Nebenhörer_in im Sinne des § 10 Abs. 6 BerlHG zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist und die Zustimmung seiner Hochschule zur Nebenhörerschaft an der Hochschule für angewandte Pädagogik nachweist. Der Nachweis gemäß Satz 1 muss diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen erkennen lassen, denen sich Nebenhörer_innen während des Studiums an der Hochschule unterziehen sollen.

- (7) Nach Maßgabe freier Plätze kann als Gasthörer_innen im Sinne des § 10 Abs. 6 BerlHG zugelassen werden. Eine Gasthörerschaft unterliegt keinen Zulassungsvoraussetzungen, ein Anspruch auf das Erbringen von attestierten Studien- und Prüfungsleistungen besteht nicht.
- (8) Die Hochschule ist berechtigt, für eine Gasthörerschaft eine Teilnahmegebühr zu erheben.
- (9) Die Hochschule ist berechtigt, im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit dem/ der Antragsteller_in im Sinne einer Studienberatung Gespräche zu führen. Ein solches Gespräch ist dann Bestandteil des Bewerbungsprozesses und die Teilnahme somit verpflichtend.

§ 5 Zulassungsbeschränkung

- (1) Der Akademische Senat entscheidet über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze je Studiengang. Auf der Grundlage der jeweiligen Studienplatzkapazität schließt die Hochschule für die dualen Bachelorstudiengänge entsprechende Verträge mit den Kooperationspartnern, die als Lernort die berufspraktische Ausbildung gewährleisten und unterstützen.
- (2) Die Kooperationspartner im Sinne des Abs. 1 entscheiden in der Funktion des Arbeitgebers über ein mögliches Beschäftigungsangebot und schlagen der Hochschule geeignete Bewerber_innen für den jeweiligen Studiengang im vereinbarten quantitativen Umfang vor. Die Hochschule prüft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über bestehende Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dieser Zulassungsordnung. Dieses Vorgehen gilt insbesondere für die dualen Bachelorstudiengänge.
- (3) Die Hochschule teilt den jeweiligen Kooperationspartnern das Vorliegen der individuellen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang mit. Bestätigen die Kooperationspartner den Abschluss bzw. das Vorhandensein eines Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von mindestens dem Zeitraum der Regelstudienzeit, nimmt die Hochschule die Zulassung vor. Dem/der Bewerber_in wird die Zulassung schriftlich bestätigt.

§ 6 Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Bachelorstudium ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen.

- (2) Die Zulassung zu einem Masterstudium ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht vorliegen.
- (3) Die Zulassung kann ebenso versagt werden, wenn der/die Antragsteller_in für den Antrag auf Zulassung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet.
- (4) Ist die Zulassung nur deswegen nicht zu erteilen, weil ein Nachweis noch aussteht, so kann die Zulassung unter der Auflage ausgesprochen werden, dass der Nachweis zu einem bestimmten Termin vorgelegt wird.
- (5) Erfolgt die Ablehnung wegen der Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 oder 3, so ist diese dem/der Antragsteller_in gegenüber zu bezeichnen. Dies gilt entsprechend bei Vorliegen eines sonstigen Versagungsgrundes.

§ 7 Beendigung der Hochschulzugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zur Hochschule endet
 1. mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ausgehändigt worden ist,
 2. wenn der/die Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die vertreten werden können, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule endgültig nicht mehr erbracht werden können,
 3. bei fristgemäßer Kündigung des Studienvertrages durch die/den Studiedende_n oder
 4. bei Kündigung des Studienvertrages durch die Hochschule.
- (2) Die Hochschule kann den Vertrag kündigen,
 1. wenn ein/e Studierende_r mit der Entrichtung von Studienentgelten im Umfang von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist oder bei Verletzung anderer Vertragsbestimmungen,
 2. aus wichtigem Grund, der nach den allgemeinen Gesetzen eine fristlose Kündigung rechtfertigt; dies gilt auch in Fällen, in denen der/die Studierende die Zulassung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,

3. wenn die Zulassung nach § 4 Abs. 4 zurückgenommen worden ist oder
4. wenn sie sich die Kündigung wegen einer auflösenden Bedingung oder der Nichterfüllung einer Auflage der Zulassung vorbehalten hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Akademischen Senats vom 06.05.2024 unmittelbar und vorläufig in Kraft. Nach Vorliegen der Genehmigung der Zulassungsordnung durch die zuständige Behörde im Land Berlin wird die Vorläufigkeit aufgehoben.

Berlin, den 06.05.2024



Prof. Dr. Jörg Kayser
Präsident